Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Pilsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung ju. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. XIII | Katowice, am 4. März 1936 | Nr. 6

Einlegung von Berufungen gegen die Einkommensteuer

Nach Festsetzung der Höhe der Steuer benachricht das Finanzamt den Steuerpflichtigen von der Höhe der auf ihn entfallenden bzw. zu zahlenden Steuer mit Hilfe sogenannter Zahlungsbefehle. In diesem Zahlungsbefehl muss ausser der zu zahlenden Steuersumme die Höhe des grundsätzlich angenommenen Ausmasses der Einkommen- bzw Umsatzsteuer ersichtlich sein. Bei Empfang des Zahlungsbefehls ist darauf zu achten, dass das Datum der Aushändigung des Zahlungsbefehls auf diesem vermerkt wird. Der Vermerk dieses Datums ist wichtig hinsichtlich des Einspruchtermins.

Der Zahlungsbefehl setzt sich aus 2 Teilen zusammen, dem eigentlichen Zahlungsbefehl, den der Steuerzahler erhält und dem Aushändigungsausweis, der nach Ausfüllung und Unterschrift zum Finanzamt zurückkommt. Auf diesem Aushändigungsnachweis ist neben die Unterschrift das Empfangsdatum zu setzen.

Es erscheint wünschenswert, dass das Empfangsdatum auch auf dem Zahlungsbefehl vermerkt wird. Es kommt häufig vor, dass der den Zahlungbefehl überreichende Finanzamtsbote den Zahlungsbefehl gleichzeitig mit dem Aushändigungsausweis, auf welchem bereits durch ihn das Datum des Aushändigungstages vermerkt ist, mitüberreicht In diesem Falle hat der den Aushändigungsnachweis Unterzeichnende auf die Richtigkeit des Aushändigungsdatums zu achten, und falls dieses falsch ist, es zu berichtigen.

Erteilung von Auskünften über die Schätzung des Steuerausmasses

Wenn das Steuermass nicht mit der abgegebenen Steuererklärung übereinstimmt, so ist es zu entsprechender Bearbeitung des Einspruches notwendig, sich mit den Unterlagen bekannt zu machen, auf welche sich die massgebende Behörde bei der Steuereinschätzung stützt.

Die Steuerverordnung sieht bekanntlich die unmittelbare Einsichtnahme in die Veranlagungsakten nicht vor. Sie schafft jedoch eine mittelbare Möglichkeit, Nachrichten über die Steuereinschätzung von den massgebenden Stellen zu erhalten.

Die erste dieser Möglichkeiten beruht auf dem Recht, von der Einschätzungbehörde mündliche Informationen über die Grundsätze der Einschätzung zu erhalten. Solche Informationen werden dem sich meldenden Steuerpflichtigen in der Zeit vom Empfang des Zahlungsbefehls bis zum Ablauf der Berufungsfrist erteilt.

Der Wert dieser in den Finanzämtern mündlich erteilten Informationen ist augenscheinlich sehr unzulänglich, da der Steuerpflichtige im weiterem Verfolg des Verfahrens nicht die Möglichkeit haben wird, sich auf die mündlich erteilten Informationen zu berufen, zumal es ihm unmöglich sein wird zu beweisen, dass nur diese und nicht eine andere Information erteilt worden ist. In weniger verwikkelten Fällen kann man aber diese Art von Informationen als ausreichend betrachten.

Wertvoller für den Steuerpflichtigen wird aber eine schriftliche Auskunft sein, die er von der Behörde fordern kann. Zu diesem Zwecke muss vor Ablauf des Einspruchstermins ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Eine solche Eingabe unterbricht den Lauf der Berufungsfrist.

Die vom Finanzamt schriftlich erteilten Auskünfte über die Steuergrundlagen müssen auch eine Begründung des Steuerausmasses enthalten.

Mit dem Augenblick der Zustellung des Bescheides beginnt die Einspruchsfrist, die durch Einreichung der Eingabe unterbrochen wurde, erneut zu laufen. Bei Zustellung des Bescheides hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, welche Frist ihm noch zur Einreichung der Berufung verbleibt.

Anforderung von Abschriften der Sachverständigen-Gutachten sowie der Protokolle mit den Angaben der Zeugen

Im Laufe des Verfahrens zur Ermittelung des Steuerausmasses werden sehr oft Sachverständige und Zeugen vernommen. Nach den Ausführungsbestimmungen zur Steuerverordnung sind die Steuereinschätzungsbehörden verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Abschriften der Gutachten und Zeugenprotokolle zu erteilen, jedoch unter Weglassung der Namen der Sachverständigen und Zeugen.

Von diesem Recht haben die Steuerpflichtigen bisher sehr wenig Gebrauch gemacht, wohl deshalb, weil die diesbezügliche Bestimmung ein Novum in der Steuergesetzgebung bedeutet. Bemerkt wird, dass dagegen die Finanzbehörden zu einer Auskunftserteilung über die von ihnen eingeholten Informationen nicht verpflichtet sind.

Einspruchsfristen

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, beginnend mit dem auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Tage. Falls der 30. Tag auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, endet diese Frist mit dem auf den Feiertag folgenden Werktag. Der Einspruch kann entweder beim Finanzamt gegen Quittung über den Tag der Abgabe abgegeben oder aber durch eingeschriebenen Brief übersandt werden. Im letzteren Falle gilt das Datum des Poststempels als Tag der Einlegung der Berufung.

Einlegung der Berufung und Verpflichtung zur Steuerzahlung

Die Einlegung der Berufung befreit nicht von der Zahlung der durch die Einschätzungsbehörde erster Instanz festgesetzten Steuer. Auf Grund besonderen Antrages können jedoch die Einschätzungsbehörden aus Entgegenkommen die Zahlungsverpflichtung auf den nicht strittigen Steuerbetrag beschränken. Die Entscheidung hierüber kann weder im Beschwerde-, noch im Berufungverfahren angefochten werden. Es bleibt dem Steuerpflichtigen aber unbenommen, sich an die übergeordneten Stellen in dieser Angelegenheit zu wenden. In jedem Falle hat eine Eingabe an das Finanzministerium nur dann einen Zweck, wenn es sich um einen sehr hohen Steuerbetrag handelt (über 200 000 zł).

Was muss die Berufungsschrift enthalten?

a) **Zu- und Vorname, sowie Adresse der die Berufung einlegenden Person.** Wird der Steuerbescheid einer Firma (juristischen Person) zugestellt, so ist selbstverständlich der Name der eingetragenen Firm anzugeben.

Gebraucht ein einzelner Kaufmann neben seinem Namen noch eine zusätzliche Firmenbezeichnung, so muss er in Umsatzsteuerangelegenheiten die volle Firmenbezeichnung angeben, in Einkommensteuerangelegenheiten genügt die Angabe des Zu- und Vornamens. Bei der Gewerbesteuer ist die Adresse des Unternehmens, bei der Einkommensteuer die des Steuerpflichtigen anzugeben.

b) **Eine Begründung, aus welchen Erwägungen der festgesetzte Steuersatz als ungerechtfertigt angesehen und dessen Änderung verlangt wird.** Es muss angegeben werden, ob die Aufhebung des Steuerausmasses in voller Höhe oder nur teilweise angestrebt wird.

c) **Die Anführung konkreter Einwände gegen das von der Einschätzungsbehörde festgesetzte Steuerausmass** Diesem Verlangen zu entsprechen, wird nicht immer leicht sein, Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass gerade von der Feststellung, ob und in welchem Masse die Einwände als „konkret" angesehen werden, der Erfolg der Berufung abhängt. Der Begriff „konkreter Einwand" ist rechtlich noch nicht festgelegt. Es kann aber gesagt werden, dass eine blosse Kritik der Steuereinschätzung nicht als konkreter Einwand gewertet werden dürfte. Als konkret wird man das Vorbringen solcher Beweise von seiten des Steuer-

pflichtigen ansehen müssen, deren Richtigkeit von der Behörde 2. Instanz nachgeprüft und schliesslich auch anerkannt werden kann.

d) Beweisunterlagen, die die in der Berufung angeführten Behauptungen stützen. Der Steuerpflichtige ist in der Vorlage von Beweismitteln unbeschränkt. Der Einschätzungsbehörde steht es indessen frei, sie anzuerkennen oder abzulehnen. Wird ein angebotener Beweis abgelehnt, so muss die Berufungsinstanz entweder die Tatsachen, für die der Beweis angeboten worden ist, anerkennen oder aber feststellen, dass die angeführten Tatsachen und die zu ihrer Begründung angebotene Beweisführung für die Entscheidung über die Berufung ohne Bedeutung sind.

Der Steuerpflichtige kann sich im Berufungsverfahren jedoch nicht mehr auf solche Unterlagen stützen, die er gesetzlich verpflichtet war, bereits im Zuge der Steuereinschätzung vorzulegen oder zu deren Vorlage er durch die Einschätzungskommission ergebnislos aufgefordert worden war. Dieser Grundsatz kennt nur eine einzige Ausnahme und zwar, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft nachweisen kann, dass es ihm nicht möglich war, die der Berufung beigelegten Unterlagen früher vor zulegen.

Die Kosten des von dem Steuerpflichtigen gewünschten Beweisverfahrens gehen zu dessen Lasten. In der Berufungsschrift ist die Bereitwilligkeit zur Kostenübernahme ausdrücklich anzugeben.

Bei Stellung des Antrages auf Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen kann der Steuerpflichtige verlangen, dass die Vernehmung eidlich erfolgt. Dies ist insofern wichtig, als eidliche Vernehmungen durch das Burggericht erfolgen, und der Antragsteller über die Terminsfestsetzung eine gerichtliche Benachrichtigung erhält, sodass er an diesem Termin teilnehmen und den zu vernehmenden Sachverständigen und Zeugen Fragen zur Beantwortung stellen kann.

e) Die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Bei juristischen Personen sind die Unterschriften der hierzu Bevollmächtigten (Statut, Eintragung im Handelsregister) erforderlich.

Mündliche Aufklärungen in der Sitzung der Berufungskommission.

Der Steuerpflichtige hat das Recht, an der Sitzung der Berufungskommission teilzunehmen, in der über seinen Einspruch verhandelt wird. Von diesem Recht kann der Steuerpflichtige aber nur dann Gebrauch machen

a) wenn er in der Berufungsschrift beantragt hat, dass er zu dem Termin vorgeladen wird,

b) wenn er gleichzeitig mit der Berufung eine Gebühr in Höhe von $^1/_2$% des strittigen Steuerbetrages einzahlt. Diese Gebühr kann nicht weniger betragen als 2 zł. und darf 50 Zł. nicht übersteigen. Die Benachrichtigung über den Termin muss dem Steuerpflichtigen mindestens 7 Tage vorher zugestellt werden. Falls der Termin verlegt wird, ist der Steuerpflichtige erneut zu laden. Der Steuerpflichtige hat in der Berufungsschrift den Unterschied des Steuerbetrages, um den es sich bei der Berufung handelt, anzugeben und von dieser Summe die oben erwähnte Gebühr zu entrichten. Falls der Berufung ganz oder auch nur teilweise stattgegeben wird, erfolgt Rückzahlung der Gebühr. Die Erstattung kann im Wege der Verrechnung auf die Steuerleistung erfolgen. Falls eine Verrechnungsmöglichkeit nicht besteht, muss die Rückzahlung in bar stattfinden.

Prüfung der Berufung durch das Finanzamt.

Vor Uebersendung der Berufung an die Berufungskommission hat das Finanzamt zu prüfen, ob die Berufung den im 6 Abschnitt angegebenen Voraussetzungen entspricht. Stellt das Finanzamt fest, dass dies nicht der Fall ist, so hat es dem Steuerpflichtigen aufzugeben, diese Mängel innerhalb 7 Tagen zu beheben. — Erfolgt dies innerhalb dieser Frist nicht, so gibt das Finanzamt die Berufungsschrift dem Adressaten zurück. Diese Bestimmung ist wichtig, da sie dem Finanzamt das Recht gibt, die Berufung zurückzuweisen, bzw. sie nicht an die Berufungskommission weiterzuleiten. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das Finanzamt die Berufung zurückweisen kann, wenn sie nicht durch die in der Steuerverordnung geforderten konkreten Einwände gestützt ist.

In diesem Zusammenhang muss auf die Wichtigkeit der Abfassung der Berufungsschrift aufmerksam gemacht werden.

Wird dem Steuerpflichtigen die Berufungsschrift zurückgegeben, so steht ihm das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen, beginnend vom Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides, Berufung an die Finanzkammer (Izba Skarbowa) einzulegen.

Verfahren beim Finanzamt nach Eingang der Berufung

Das Finanzamt hat nach Eingang der Berufung vor allem die Verpflichtung zu prüfen, ob alle formalen Bedingungen wie sie im 5. Abschnitt näher bezeichnet sind, erfüllt sind. Bei Vorliegen formaler Mängel hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen zu deren Abstellung aufzufordern nach Massgabe der im 8. Abschnitt erwähnten Vorschriften. Stellt das Finanzamt fest, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt ist, so hat es noch vor ihrer Absendung an die Berufungskommission in ihre meritorische Behandlung einzutreten, d. h. die konkreten Einwände zu prüfen, die Sachverständigen und Zeugen zu hören und die Berufungsschrift alsdann mit einer entsprechenden Stellungnahme der 2. Instanz vorzulegen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dass die Angaben in der Berufungsschrift schon vor ihrer Weiterleitung an die 2. Instanz durch das Finanzamt einer eingehenden Prüfung unterworfen werden.

Die Entscheidung der Berufungen durch die Finanzämter

Die Finanzämter, als Behörden I. Instanz, sind nicht nur verpflichtet, die Berufungen zu untersuchen und die Anträge für die II. Instanz fertigzustellen sondern ausserdem berechtigt, einige Angelegenheiten in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich zu entscheiden.

Die Finanzämter haben das Recht, Streitfälle zu entscheiden, wenn bei Sichtung der Einwände hervorgeht, dass als Urteil der Berufung eine Herabsetzung nicht über 300 zł. hervorgehen soll. Aus diesem geht folgendes hervor: das Finanzamt hat das Recht, nicht aber die Pflicht, im eigenen Tätigkeitsbereich derartige Urteile zu fällen. Der Steuerzahler kann also das Finanzamt bitten, die Angelegenheit selbst zu entscheiden, das Finanzamt dagegen braucht dieser Bitte nicht zu willfahren und den Steuerzahler nicht einmal davon in Kenntnis zu setzen. Natürlich kann der Steuerzahler um einen derartigen Entscheid nur bitten, wenn die Steuerherabsetzung 300,—zł nicht überschreitet. Hier muss noch hinzugefügt werden, dass ein derartiger Antrag gar nicht nötig ist, da das Finanzamt auf Grund seines oben erwähnten Rechtes selbst ein Urteil fällen kann.

Das Finanzamt kann sogar dann ein Urteil fällen, wenn die Herabsetzung 300,- zł. übersteigt. Wenn das Finanzamt trotz einer Berufung, die eine Herabsetzung der Steuern um mehr als 399,— zł, fordert, zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Steuern um nicht mehr als 300 zł zu ermässigen sind, dann kann es diese Berufungen entscheiden.

Ein solches Urteil des Finanzamtes ist nicht endgültig. Der Steuerzehler wird von dem Finanzamt benachrichtigt, dass auf Grund des Art. 118 der Steuerordination die Berufung entschieden und die Steuern herabgesetzt wurden. Hat ein Steuerzahler eine derartige Benachrichtigung erhal ten, so kann er sich damit einverstanden erklären oder gegen das Urteil des Finanzamtes von neuem Einspruch erheben, den das Finanzamt auf dem ordnungsgemässen Wege an die nächste Instanz weiter zuleiten hat. In diesem Falle ist die II. Instanz nicht an das Urteil der I. gebunden.

Hierzu muss noch bemerkt werden dass auch falls der Unterschied zwischen den bemessenen Steuern und der Summe, die in der Berufung steht, nicht 300,-zł. übersteigt, eine normale Berufung durch das Finanzamt an die Berufungskommission weiter geleitet werden muss. Hierbei genügt es nicht, eine Berufung auf Grund des Art. 118 der Steuerordination an das Finanzamt zu richten, wenn ein Steuerzahler nur einen derartigen Antrag einreicht, verliert er das Recht auf Berufung.

Die Entscheidung des Streitfalles durch die Berufungskommission

Die Berufungen, die an die Berufungskommission gerichtet sind, werden von einer Kommission entschieden, die nach eingehender Prüfung der Akten ein Urteil fällt.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Verschiebung des Termins einiger Listen, die in der Steuerordination vorgesehen sind

Auf Grund der Art. 150 § 1 und 211 § 1 der Steuerordination hat das Finanzministerium im Dz. U. R. P. Nr. 5 Pos. 48 vom 24. Januar 1936 folgende Verfügung veröffentlicht;

§ 1. Der im Art. 58 § 1 der Steuerordination vorgesehene Termin für die Vorweisung der Listen der Mieter wurde für die Listen der Hauptmieter und die Benachrichtigung über unbekannte oder ungenügend bebaute Plätze bis zum 10. Februar 1936 verschoben.

Der in Art. 58 § 2 der Steuerordination vorgesehene Termin für die Vorweisung von Listen für die einzelnen Personen, die in den einzelnen Lokalen wohnen, wird auf den 5. Februar 1936 verschoben.

§ 2. Diese Verordnunge tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zollermässigung für frische Äpfel

Verordnung des Finanzministers vom 20. 1. 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform (Dz. Ust. Nr. 5 vom 24. 1. 1936, Pos. 51).

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Ware wird mit der Genehmigung des Finanzministers ein ermässigter Zoll in folgender Höhe erhoben:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll für 100 kg in Zł
aus 53 u. aus der Anmerk.	Frische Aepfel, lose und in jeglichen Verpackungen von 15 bis 80 kg, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit vom 16. I. bis 31. 5. 1936 . . .	35,—

§ 2. Wurde die in § 1 erwähnte Ware zum normalen Zoll vor der Einreichung eines Gesuches um Ausgabe einer Genehmigung zur Anwendung des ermässigten Zolles durch die Partei endgültig zum normalen Zoll abgefertigt, so kann der Finanzminister später eine solche Genehmigung erteilen und Rückerstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung anfallenden Zollgebühren anordnen, wenn:

a) Die Nämlichkeit der Ware vor der Auslieferung in den freien Verkehr in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vorgeschriebenen Weise festgehalten wurde;

b) die Partei ein Gesuch um Anwendung des ermässigten Zolles auf die abgefertigte Ware sowie Erstattung des oben erwähnten Unterschiedes der Zollgefälle einreicht; ein solches Gesuch ist im Laufe von 30 Tagen nach der endgültigen Festlegung des Revisionsergebnisses durch das Zollamt oder bei der Erhebung einer Beschwerde vor der Aushändigung des endgültigen Bescheides an die Partei im Verwaltungsinstanzenzuge einzureichen.

2. In den Fällen, wo vor der endgültigen Zollabfertigung der in § 1. erwähnten Ware die Partei ein Gesuch um Erteilung einer Genehmigung zur Anwendung des ermässigten Zolles eingereicht hat, die Ware jedoch vor Ausgabe dieser Genehmigung endgültig abgefertigt wurde, kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung anfallenden Zollgebühren anordnen, wenn die Nämlichkeit der Ware vor Auslieferung in den freien Verkehr auf die in den Ausfüh-

rungsvorschriften zum Zollrecht vorgeschriebenen Weise festgehalten wurde und die Partei das Gesuch um Erstattung des Unterschiedes im Laufe von 30 Tagen vom Datum der Ausgabe der Genehmigung an einreicht.

3. Die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnten Gesuche hat die Partei zusammen mit der Zollquittung bei dem Zollamt, das die endgültige Abfertigung vorgenommen hat, einzureichen. Das Zollamt übersendet das erhaltene Gesuch dem Finanzministerium mit Bericht sowie Belegen, die die Nämlichkeit der Ware feststellen, zur Entscheidung.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rundschreiben des Finanzministeriums bezüglich der Verrechnungszeugnisse.

Das Finanzministerium teilt in Rundschreiben L. D. IV. 690/2/36 mit, dass die Befreiung von der Vorlegung eines Verrechnungszeugnisses in dem Rundschreiben des Finanzministeriums L D IV, 35968/3/35 über die spezielle Kontrolle des Warenumsatzes zwischen Deutschland und Polen ausführlich erläutert worden ist.

Wenn auch die Importeure auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums ermächtigt sind, zu niederen Zollsätzen zu verzollen oder gänzliche Zollbefreiungen auf Grund des Art. 22 und 23 des Zollgesetzes geniessen, so werden sie doch nicht auf Grund des Bestimmungen des Zolltarifs oder von Handelsverträgen davon befreit, ein Verrechnungszeugnis, das zu dem Warenverkehr mit Deutschland unbedingt nötig ist, vorzulegen.

Eine Ausnahme bilden hierbei nur die Buchhändler, die, bedingt durch ihren Warenverkehr, der durch die sofortige Beschaffung eines Verrechnungszeugnisses empfindlich behindert werden würde, soweit sie einer der besonders genannten Organisationen angehören, die Ueberweisung durch die Zahan erst nachträglich vornehmen können.

Ursprungszeugnisse und Einfuhrgenehmigungen für Postsendungen

Das Finanzministerium bestätigt die Verfügung vom 24. September 1932 L. D. IV. 2666 14/3/32, die erklärt, dass Ursprungszeugnisse und Einfuhrgenehmigungen für ausländische Postsendungen wie auch ihre Abschriften von den Empfängern durch die Zollämter angenommen werden müssen, ohne dass besondere Eingaben erforderlich sind und ohne Rücksicht darauf, wann diese Zeugnisse und Genehmigungen ausgestellt wurden, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Zeugnisse und Genehmigungen vor oder nach der Zollrevision ausgefertigt wurden; die Hauptsache hierbei bildet nur die Tatsache, dass sie vor Uebergabe an den Empfänger ausgestellt wurden. In der Verfügung heisst es ausserdem noch, dass die Bescheinigungen der Richtigkeit von Abschriften der Original-Ursprungszeugnisse und Einfuhrgenehmigungen keiner Stempelpflicht unterliegen.

Berufungen gegen Zolltarifsurteile

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 14. September 1935 L. D. IV. 26 095/3/35)

In dem oben genannten Rundschreiben des Finanzministeriums wurde angeordnet, dass bei Anfertigung des Berufungsprotokolls (Muster Nr. 17 zum § 227 der Ausführungsverordnungen zum Zollgesetz) die Zollämter die Aufmerksamkeit der Antragsteller auf die Notwendigkeit der dazugehörigen Begründung zu lenken haben. Auch für die Zollämter selbst gilt der Grundsatz, dass sie ihre Entscheidungen, die zu einer Berufung Veranlassung geben, genauestens zu motivieren haben. Die Zollämter sind verpflichtet, deutlich ihren Standpunkt zu erklären, wobei sie besonders auf die Berufungsgründe einzugehen haben. Das Rundschreiben wurde im Dz. U. Min. Sk. Nr. 26 unter der Position 591 veröffentlicht.

Teilweise Ausnutzung der Zollerleichterungen oder Zollbefreiungen

Das Finanzministerium hat im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 27 in der Position 600 die teilweise Ausnützung der Zeugnisse der Industrie- und Handelskammern, die für die Anwendung von Zollerleichterungen oder-befreiungen dienen, behandelt. In dieser Position heisst es:

Die Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern und für das Gebiet der freien Stadt

Lebendiges Frankreich

Go. Während in den Jahren 1933 und 1934 die Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche derart zusammengeschmolzen waren, dass sie nahezu den Nullpunkt erreicht hatten, beobachten wir im Winter 1935/36 ein geradezu schlagartiges Einsetzen von deutscher Frankreichliteratur, vorwiegend in Übersetzungen. Seit längerem verfolgt die literarische Welt die Wandlungen **Jules Romains'**, des bereits früher vielfach ins Deutsche Übertragenen, mit geschärftem Interesse. Äusseren Anlass dazu bot die Ankündigung eines auf 20 — freilich schlanke — Bände berechneten Romanwerkes: **Die guten Willens sind . . .**, wie der Zyklus firmiert. Auf Französich liegt nach rascher Folge bereits die Hälfte in Buchform vor, jeweils en deux erscheinend, von der deutschen, ausgezeichneten Übertragung durch Franz Hessel (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin) erschienen aus Anlass des 50. Geburtstages Jules Romains' bisher die ersten beide Bände: **Am 6. Oktober**, sowie **Quinettes Verbrechen** (3 und 4: Junge Liebe und: Eros in Paris, sollen demnächt folgen). Romains schickt dem ersten Band eine längere Einleitung voraus, in der er sich mit dem Roman als Kunstwerk auseinandersetzt, insbesondere dem französischen Roman im letzten Jahrhundert, sowie dem zeitgenössischen, europäischen Roman und seinen formalen Elementen. Treffend erscheint uns die Bemerkung, dass, wie in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Malerei, gegen dessen Ende die Musik, heute der reifgewordene Film die Technik des Romans beeinflusst habe. Weniger klar dünkt es uns indes, weshalb Romains in seiner Vorrede gleichsam postuliert, etwas noch nicht Dagewesenes als Element in den Roman einzuführen. Romains will eine Geschichte unseres Zeitalters, angefangen von des 20. Jahrhunderts Beginn bis zur jüngsten Gegenwart, gestalten. Wenn er sich dabei der Simultantechnik, wie wir diese Darstellungsart vor Jahren bezeichneten, des Hilfsmittels filmischer Überblendung, bedient, so bedurfte dies weiss Gott keiner eingehenden Begründung oder Aufklärung gegenüber der erstaunten Mitwelt. John Dos Passos hat in seinen grossen Roman-Epen diese Form für Amerika, insbesondere New York, längst auf das gelungenste angewandt — nicht, ohne auf James Joyces dubliner Ulysses-Spuren gewandelt zu sein — Alfred Döblin das deutsche Gegenstück in Berlin-Alexanderplatz geschaffen, das englische schenkte Aldous Huxley in Kontrapunkt des Lebens, speziell für London Virginia Woolf in der Frau von 50 Jahren (Ein Tag aus dem Leben der Mrs. Dalloway), um nur die markantesten Fälle zu nennen, nicht zuletzt schrieb in Frankreich immerhin André Gide Die **Falschmünzer**. Also braucht M. Romains keineswegs sich zu entschuldigen, dem Leser (selbst seine Landsleute nicht ausgenommen) formal Unerhörtes zuzumuten. Vielversprechend ertönt die Ouverture: Am 6. Oktober, ein Herbsttag von 1908, hinreissend die Musik von Paris, jene betörende Melodie, in der als Untertöne sich bereits die kommenden, dissonanzenreichen Dinge ankündigen, durch die Zeitungsnachrichten von der Balkankrise und dem drohenden, europäischen débacle. Sehr elegant und delikat ist die Stimmführung, der kontrapunktische ductus, das Aufblenden der Landschaften, Bilder, erster Anschlag der Motive. Wir wähnen uns mitunter in einen René Clair-Film versetzt. (An einem hübschen Morgen geht Paris zur Arbeit — Paris, 5 Uhr abends). Der Eindruck ist derart unmittelbar, dass wir, selbst auf den Spuren der verlorenen Zeit wandelnd, erinnerungsgebunden, fast ein schmerzliches Gefühl verschütteter Glücksquellen zu spüren wähnen. Hier entfaltet Romains reicher und strömender denn je sein Leitmotiv des Unanimisme, das wir kurz als Beseelung des Anonymen, Kollektiven, bezeichnen möchten, den Odem der Masse Mensch, ihr Weltgefühl. Bereits im 2. Band jedoch weicht Romains von der programmatisch angekündigten Technik ab, gibt er mehr Einzelschicksal, un-syncopiert, treten Hauptgestalten, genauer die im Titel, Quinettes Verbrechen, namentlich bezeichnete Person, in den Vordergrund. Meisterhaft Klima und Psychologie, glänzend der soziologische Aufriss, das politische Getriebe und Geschiebe und dazwischen, was man Liebe nennt. Zum Entzücken keusch das **Aufkeimen** einer Freundschaft) (Jerphanion und Jallez begegnen sich), ein stellenweise nahezu platonischer Dialog; beklemmend bis zum Albtraumhaften die Atmosphäre des Verbrechens aus blasphemischstem Spleen eines verschrobenen Sonderlings (Gegenstück zu dem Un-Lustmord Lafcadios in Gides Verliessen des Vatikans), apollinischer Gegenpol die Gestalt des kleinen Wazemmes. Reflexionen von der Schönheit der folgenden: „Es ist schon wahr: um die Kraft zum Weiterleben zu finden, muss man sich an etwas halten, was ausserhalb ist. Seltsames Geheimnis! Das Leben, dies berühmte Leben, das den Leuten so wertvoll, so viel höher als alles und so unvergleichlich mit anderen Werten erscheint, hat in sich selbst nichts, was uns fesseln könnte. Wir meinen, uns selbst ungemein teuer zu sein, und haben doch nichts in uns, was an Wert einem Briefbündel, einem Buch gleichkommt." . . .

Nur einige, wenige Motive konnten hier ungeordnet herausgegriffen werden, wie es anders angesichts des Vorliegens eines Zehntels des Gesamtwerkes kaum möglich wäre. Weitere Betrachtungen sollen fortsetzungsweise parallel dem Erscheinen der nächsten Bände, deren wir ungeduldig harren, angestellt werden.

Mit dem Film im gegenständlichsten Sinne hat es **Paul Morand**, den wir als weiland kosmopolitischen Snob im fatalsten Sinne, eine Art pariser Kasimir Edschmids, nie sonderlich schätzten. Sein „Roman": France la doulce heisst auf Deutsch: **Das Konzentrationslager des lieben Gottes** (3 Masken-Verlag, Berlin) im Vorabdruck des „Angriff" sinnigerweise gar: „Juden drehen einen Film". Es ist ein wüstes Pamphlet voller ressentiment, zu Deutsch: Schaum vor dem Maul, so fern es uns liegt, mit Film-Jobbertum gleichviel welcher Herkunft zu sympathisieren. Aber die Art der Darstellung — wenn sie von der satirischen Ader Maurice Bedels auch nur einen Tropfen enthielte! — ist derart bodenlos infam, dass sie schlechthin Pogrompropaganda gegen Emigranten bedeutet. Unfasslich, wie dieses nur mit der Feuerzange zu berührende Machwerk nicht etwa in der Action Française, sondern bei Gallimard (N.R.F.), dem Verlag André Gides, erschienen konnte, aus dem aparterweise gleichfalls der 3 Masken-Verlag noch anno 33 — Albert Cohens Solal auf Deutsch brachte. . .

Roger Martin du Gard unterbricht seinen wunderbaren, bisher auf 7 Bände gediehenen Romanzyklus: Die Thibaults durch einen Roman: **Kleine Welt**, im Original Vieille France geheissen (Propyläen-Verlag, Berlin, deutsch von Eva Mertens). Ein Tag aus dem Leben eines Landbriefträgers, französische Provinz, wo sie am muffigsten wirkt. Dumpfheit, bösartiges Spiessertum, Klatsch, erdrückende Enge, das ist in diesem kleinen Kunstwerk meisterlich umrissen. Das Mit-Leiden unter diesen Zuständen beim Lesen wird zuweilen derart heftig, dass man sich, längst, bevor man auf der letzten Seite des knappen Romans angelangt ist, wörtlich die ebenda formulierte Frage vorlegt: „Warum ist die Welt so? Ist die Gesellschaft daran schuld? Oder ist es der Mensch? . . .", ohne dass man freilich vermesseu genug wäre, darauf eine Antwort zu wissen und mit der Primitivität des fanatisch Diesseits-Gläubigen alles Heil lediglich von der Änderung der gesellschaftlichen Zustände zu erhoffen. (Oder ist es der Mensch? . . .)

Von **Jean Giono** gibt es innerhalb 4 Jahren bereits das 8. Buch auf Deutscn: **Lebendige Wasser** (S. Fischer, Berlin). Das scheint und des Guten fast schon ein wenig zu viel. Der vermittelnde Eifer ist derart gross, dass 2 von den 4 den Band füllenden Erzählungen aus dem unveröffentlichten, französischen Original übersetzt wurden. Hier waltet nur noch Folklore, Volkslied, Arbeitslieder der Handwerker, Beschwörungsformeln und Zaubersprüche für Tiere, im Rahmen der Erzählungen im Original und in der deutschen Nachdichtung gedruckt. Es ist, als ob Giono, dessen reine Elementarkraft einmalig schien, sich etwas verausgabt hätte, man sollte ihm ein wenig Ruhe gönnen.

Von **André Maurois** liegt etwas Essayistisches vor: **Beiträge zur Lebenskunst** (R. Piper & Co., München). Maurois plaudert und handelt sehr gescheit und gepflegt über Ehe, Eltern und Kinder, Freundschaft, Beruf und Gemeinwesen, Das Glück, alles sehr human und im besten Sinne zivilisiert gesehen. Auch wenn er sich nicht ausdrücklich zu seinem Meister bekennen würde, müssten wir an das Vorbild des weisen **Alain** denken, der in seinem grossen Werk **Lebensalter und Anschauung** (Paul Zsolnay, Wien 1932) uns ein edles Besinnungsbuch schenkte, während ein Vorläufer von 1914: Kleine Vorschläge zum Leben, selbst im Titel noch auf Alains Führerschaft im Hinblick auf Maurois weist. Von Maurois, dem Vielseitigen, dessen

Danzig, die der Izba Handlu Zagranicznego in Danzig, die zur Anwendung von Zollerleichterungen und Zollbefreiungen im Sinne der Zollerleichterungen und Zollbefreiungen auf Grund des Art. 23 des Zollgesetzes ermächtigen, können auch teilweise oder ratenweise benutzt werden. Jedoch wird diese teilweise Benutzung der Bescheinigungen auf 5 Zollabfertigungen beschränkt.

Sind bei diesen 5 Zollabfertigungen die auf der Bescheinigung angegebenen Mengen noch nicht voll ausgenutzt, so verliert der Importeur das Recht auf weitere Ausnutzung der Bescheinigung. Diese Verfügung betrifft die Bescheinigungen, die nach dem 1. 10. 1935 ausgestellt wurden; für Bescheinigungen, die vor dem diesem Zeitpunkt ausgestellt waren, gelten die damaligen Bedingungen weiter, bis sie abgelaufen sind.

„Wiadomości Gospodarcze"

Vom Organ der Industrie und Handelskammer in Katowice ist Nr. 3 (1936) erschienen.

In einem Leitartikel ist das Einkommensteuersystem mit den Reformen weitestgehend behandelt. Umfangreiche Wirtschaftsberichte geben über alle Produktionszweige für den Monat Dezember genaue Daten. Diese Nummer enthält Chroniken der einzelnen Wirtschaftszweige wie der Kohlen- Eisen- und Metall- (Zink, Zinn, Blei, Kupfer) und der Textilindustrie. Ausserdem informiert das Blatt über die neuesten Wirtschaftsgesetze, den Aussenhandel und gibt einen Tätigkeitsbericht der Industrie- und Handelskammer und des „Związek Izb Przemysłowo-Handlowych". Das Kapitel; Preisbewegungen enthält: Börsennotierungen, Devisenkurse, Notierungen der internationalen Metallbörse (Kupfer, Antimon, Blei, Zink, Zinn, Silber, Gold, Aluminium, Nickel u. s. w), eine Preistafel der Baumaterialien u. s. w.

älterer Essay-Band: **Verzicht auf das Absolute** hiess (Phaidon-Verlag, Wien), gibt es ausserdem auf Deutsch eine soziologische, teilweise rein nationalökonomische, ausgezeichnete Untersuchung als Ergebnis einer Reise: **Amerika, Neubau oder Chaos?** (Europäischer Merkur, Paris).

Vorläufig lediglich rein registrierend hingewiesen sei auf **Gedanken und Gespräche** von **Paul Claudel** (Vita Nova Verlag, Luzern), eine Folge von Dialogen unter insgesamt 8 Personen.

Den Beweis seiner grossen Sympathie für das neue Deutschland erbringt **Jules Romains** in seinen gesammelten, journalistischen Arbeiten der letzten Zeit, deren deutsche Bearbeitung, mit einem Vorwort von Prof. Dr. F. Grimm-Essen, eigenartigerweise unter dem Original-Titel: **Le couple France-Allemagne** (im Batschari-Verlag, Berlin) erschien.

Während zur Frankreichkunde neben den rein literarischen Arbeiten von Ernst Robert Curtius von grösseren Gesamtdarstellungen vorzüglich **Eduard Wechssler: Esprit und Geist.** Versuch einer Wesenskunde des Deutschen und des Fanzosen (Velhagen & Klasing, Bielefeld 1927), hernach **Friedrich Sieburg: Gott in** Frankreich? (Societäts-Verlag, Frankfurt a. M. 1929) vorliegen, erschien soeben mit einem Vorwort von Henri Pichot eine grossangelegte Untersuchung: **Lebendiges Frankreich** von **Paul Distelbarth** (Ernst Rowohlt, Berlin), ein unter den obwaltenden Umständen geradezu verblüffend anmutendes Unternehmen, dem man in jedem Falle sympathisch begegnen wird, und das unmittelbar nach Erscheinen bereits an beiden Ufern reichlichen Staub aufgewirbelt hat. Das Werk verdient, zusammen mit einigen anderen hier nur gestreiften, betrachtenden Werken, eine besondere Würdigung.

Erich Kästner: Drei Männer im Schnee

(Rascher & Cie. Verlag Zürich)

Die Geschichte eines geheimrätlichen, vielfachen Millionärs, der neckischerweise pseudonym den 2. Preis eines Reklameausschreibens seines Konzerns selbst gewinnt und den noch neckischeren Einfall hat, als armer und schäbig gewandeter Mann verkleidet den 14 Tage-Preis im Luxus-Wintersporthotel zu absolvieren. Der natürlich missglückte Versuch seiner besorgten Angehörigen, die Direktion heimlich zu instruieren, obligate Verwechslungen, Lohn der Tugend, happy end durch Verlobung des armen, ersten Preisträgers mit dem Millionärstöchterlein. Denn das Ganze ist ein breitgewalztes Kino-Feuilleton (weshalb es auch bereits in Prag gekurbelt wird), das allenfalls für ein Sommer- oder in diesem Fall besser für ein Winterbuch in Duodezformat langen würde, ähnlich wie Quartett zu Dritt von Hans Reimann oder, um die unerreichbaren Idealfälle zu nennen, Rheinsberg und Schloss Gripsholm des armen Kurt Tucholsky. Kästner erzählt recht „munter", was wir im allgemeinen perhorreszieren, stellenweise blitzen sozusagen Ski-Spuren echten Humors auf, vor allem im Dialog. Aber man muss schon ein besonderer Gemütsmensch (möglichst mit immer wieder überbetontem Mutterkomplex) sein, um heute derart unbefangen solch ein Buch fertigzubringen, dessen gesamte Auseinandersetzung mit dieser Zeit auf 278 Seiten wörtlich so aussieht: „Am späteren Nachmittag sassen 3 Männer im Lesezimmer, studierten die Zeitungen und sprachen über wichtige Ereignisse der letzten Zeit. Sie wurden von Professor Heltai, dem Tanzlehrer des Hotels, unterbrochen." Aus...

Sich mit Herrn Kästner, dem „Moralisten", den wir nie überschätzten, weiter auseinandersetzen hiesse, mit Kanonen auf Schneemänner schiessen.

Deutsch-Südwest

Damit meinen wir nicht jenen Sektor Afrikas, der gegenwärtig wieder im Kreuzfeuer der Kolonial-Campagne steht, sondern Südwest-Deutschland. In der Reihe der **Monographien zur Erdkunde** (des Verlages Velhagen & Klasing, Bielefeld, dessen Monatshefte kürzlich auf ein 50-jähriges Bestehen zurückblicken konnten), erschienen **Frankfurt am Main** von **Fried Lübbecke**, sowie **Schlösser und Gärten am Main**, Text von **Elisabeth Dauthendey** (ein literarisch verpflichtender Name). Wenn man die je 64 gan seitigen Lichtbilder, in beiden Fällen von Dr. Paul Wolff künstlerisch atmosphärisch dicht eingefangen, betrachtet, wird es einem weich um Herz, soviel Erinnerungen, Glanz und Schönheit strahlen Landschaften und Architektur eines der reichsten und kulturgesättigtsten Flecken Deutschlands aus. Mit diesen, beiden Bänden hat das Unternehmen in Wahrheit einen Gipfel erreicht.

Arnold Krieger: Das Blut der Lysa Góra

(Ernst Rowohlt Verlag, Berlin)

Dieser ostdeutsche Roman des überaus fruchtbaren Autors schöpft seinen Stoff aus der Problematik des **Grenzland-Lebens.** Die Handlung spielt zunächst in der Vorkriegszeit in einem Kreise der **Provinz Posen** in den Jahren, in denen dort die polnisch-nationale Bewegung an Aktivität und Umfang allmählich gewinnt, bis plötzlich der Nationalitäten-Kampf in aller Schärfe entbrennt. Dann kommt der Krieg, in dem sich alles gegen den äusseren Feind zusammenfindet, und alle Gegensätze scheinbar sich auflösen. Dass es nur „scheinbar" war, erfahren wir in einem kurzen Epilog: Die Heimgekehrten finden sich plötzlich auf der anderen Seite der Grenze, aus der Majorität ward die Minorität, die sich ihrerseits in die Verteidigung der nationalen Existenz gedrängt sieht, und mit umgekehrtem Vorzeichen scheint am Ende alles wieder dort zu beginnen, wo man 1914 unterbrochen wurde.

Kriegers Roman hat nichts mit der Konjunktur-Literatur rund um die **polnisch-deutsche Verständigung** zu tun. Er ist tendenzlos im besten Sinne, und die immanente Tragik grenzländischer Existenz wirkt dadurch nur umso stärker. Wie Menschen, die eben noch in der völligen Arglosigkeit aller Beziehungen mit- und neben einander leben, sich plötzlich in feindlich-getrennten, völkischen Lagern sehen, wie von der Politik her wirtschaftliche Konkurrenzkämpfe angekurbelt werden, die dann ihrerseits wieder die politisch-nationalen Gegensätze verschärfen, plötzlich auch die Kampffronten der Konfessionen leidenschaftlich gegeneinander stehen, und schliesslich die gesamte private Existenz jedes Einzelnen in der engen Räumlichkeit von Stadt und Dorf in den Wirbel hineingezogen wird, das ist der Gegenstand der Schilderung.

Die Menschen dieses Romans sind gewachsen aus der Erde, auf der sie stehen. Sie umwittert nicht ein modisch angeschminkter Blut- und Bodengeruch, sondern Dunst und Schweiss eines harten Alltags ohne das falsche Pathos verlogener Reflexionen auf Volktumsprobleme, die ihrem Bewusstsein zunächst ziemlich fern liegen und erst aus der verruchten Magie der Grenzatmosphäre in ihr Leben einbrechen. Mit sicherem Griff gestaltet Krieger diese Charaktere: Den tüchtigen Schmiedemeister Scholbe und seinen polnischen Freund Jablonski, den Pfarrer und den Pastor und den mit fast liebevoller Ironie gezeichneten jüdischen Gastwirt mit seinem „Deutschen Haus". Ein gradliniger, sauberer, routiniert erzählter Roman aus jener breiten und lebenstüchtigen Menschenschicht, die die aktivistische Beflissenheit leidenschaftlicher Agitatoren in die Kampfwirbel der Zeit reisst, — gegen ihren Willen fast und sicherlich gegen den Frieden ihres harmlosen Lebens.

F. Gu.

Oper und Konzerte

Die Publikumssensation des Theaters dieser Spielzeit bildete das Gastspiel **Teiko Kiwas** in **Puccinis Madame Butterfly.** Das Haus war bereits Tage zuvor ausverkauft. Wir hörten die japanische Sängerin vor genau 9 Jahren am gleichen Ort. Wenn wir damals versucht hatten, den Eindruck ihrer Erscheinung, ausgehend von dem Werfel-Vers: „Lächeln, Atmen, Schreiten", portraitartig zu umreissen, und aus unserer Kritik unversehens eine kleine Hymne geworden war, derart unvergleichlich war uns in jedem Betracht die Cho-Cho-San der Teiko Kiwa, nicht zuletzt musikalisch, erschienen, so ist dem gegenüber anzumerken, dass das Einmalige der Leistung leider verloren ging. Geblieben ist das Musikalische, die süsse Mittellage, ätherklare Höhe, das Piano bis zum hauchzarten Perdendosi (wir zitieren uns selbst). Fülle, dramatische Kraft der Stimme haben jedoch nachgelassen. Aber bei dieser Opernpartie ist ja entscheidend das Darstellerische. Und hier ist eine fast schmerzhafte Veräusserlichung eingetreten, Teiko Kiwa geriert sich wie irgend ein Talkie-Star aus Hollywood (keineswegs etwa wie die rührende Butterfly der süssen Sylvia Sydney im gleichnamigen Film) Allzu sehr ist sie heute auf Effekt erpicht, hascht sie nach Publikumsbeifall. Den rasenden, kaum abzudämmenden Applaus nach der grossen Arie (II. Akt) quittiert Teiko Kiwa beglückt mit einigen polnischen Worten bei offener Szene dankend und annoncierend, sie werde jetzt — die ihre Partie in der Originalsprache, d. h. italienisch. sang — die Arie mit japanischem Text wiederholen. Jede Beifallssalve — Madame Butterfley ist ein Musikdrama, keine geschlossene Nummernoper alten Stils, wo derartige Usancen allenfalls erträglich wirkten — wird durch ein Eilen an die Rampe unter Verneigungen kassiert, ja Madame Teiko Kiwa vergisst sich soweit, dass sie, da das Publikum über einige, programmwidrige Eskapaden von Monsier Baby an der tragischsten Stelle in Heiterkeit ausbricht, gleichsam Harakiri an ihrer eigensten Schöpfung begehend auf provinziellste Weise einfach mitlacht. Hier enden die Möglichkeiten künstlerischer Wertung.

Erfreulich blieb das überraschende, seit Jahren nicht beobachtete Gesamtniveau der Wiedergabe. Józef Woliński ist ein Linkerton, abgesehen von der wenig vorteilhaften, äusseren Erscheinung, dessen Tenor, sich entschieden hören lassen kann, angenehm bemittelt. Eugeniusz Narożny ist als in jedem Betracht zuverlässiger Konsul der USA bei uns längst vorteilhaftest akkreditiert, Eugenja Hoffmanowa eine ausgezeichnete Suzuki. Zbysław Woźniak ein durchaus möglicher Goro. Vorzüglich durch offensichtlich an japanischen Vorbildern geschulte Maske der peitschenschwingende, Rassenschande verfluchende Onkel Bonze Bolesław Fotygo-Folańskis (fregoli-verwandelt hernach als Fürst Yamadori gute Miene zum bösen Spiel machend). Das zahlenmässig schwache Orchester wurde durch Jarosław Leszczyński überaus anerkennenswert zusammengehalten und spielte tonrein, bis auf einige, rhythmische Differenzen beim Accompagnieren des (sonst passablen) Summchors hinter der Szene. Würdige, bereits bekannte Bühnenbilder, vor allem das Interieur II/III und eine ebensowenig zu beanstandene, übrigens anonyme Regie. (Eine Wiederholung des Gastspiels findet am 5. III. statt).

Am 10. gastiert die **Warschauer Oper** in **Tosca** mit zum Teil hier noch nicht gehörten Kräften. Hoffentlich wird es besser, als die in jeglicher Hinsicht unqualifizierbare Aufführung von **Rossinis Barbier**, gemildert lediglich durch den Umstand, dass wir diese entzückende Oper in dem neuerbauten, polnischen Theater in **Chorzów (Dom Ludowy)** hörten, einem architektonisch bezaubernden Bühnenhaus voll Geschmack in der Art der berliner Volksbühne etwa, wenngleich intimer und nicht total mahagoni-getäfelt, sondern froher, kaum reizender zu wünschen).

*

Die IV. Matinée (zugleich das 6. Symphonie-Konzert) der **Kattowitzer Musikgesellschaft** brachte eine rein **slavische** Vortragsfolge. Zu Eingang stand Juljusz Zarębskis, eines in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunders lebenden Nachfahren Chopins, brillante Poloniase, farbig instrumentiert durch Zb. Dymmek. Es folgten Schlesische Tänze von Władysław Macura, liebenswert frische und stilgerechte Kompositionen. Das tänzerische Element gipfelte in Jaromir Weinbergers rasch bekannt gewordener, hinreissender Polka und Fuge aus Schwanda, dem Dudelsackpfeifer (den der Zettel als Quelle „unterschlagen" hatte). Wurde somit dem ausklingenden Karneval gebührender Tribut gezollt, so gemahnte an den bevorstehenden Aschermittwoch Mieczysław Karłowicz- erst kürzlich an dieser Stelle gewürdigte symphonische Dichtung: Smutna opowieść. Äusserlich effektvoll, wie Ludomir Rożycki seit je, gleissend drapiert, bei fast völligem Mangel innerer Substanz, sein symphonisches Scherzo: Stańczyk. Noch weniger zu befreunden vermochten wir uns mit des älteren Russen Anatold Liadów fernöstlich koloriertem Gegenstück: Kikimora, ebensowenig mit den beiden verquälten, japanischen Gesängen des zeitgenössischen Jan Maklakiewicz, während Lieder von Dymmek, die wir gleichfalls bereits kannten, die problematische Note des komponierenden Dirigenten trugen, gleich den 3 wenig erfreulichen Orchester-Gesängen Henryk Melcers. Als Solistin erschien **Irena Cywińska** (uns bereits bekannt als Tosca, auch in Partnerschaft mit Jan Kiepura), kaum positive Podiums-Eindrücke in freilich wenig dankbaren Aufgaben hinterlassend. Das Orchester servierte, wie stets unter der beschwingenden Stabführung **Zbigniew Dymmeks,** klingend und diszipliniert — lediglich als Begleitkörperschaft diskreter zu wünschen — das wieder einmal überreichliche Menu, das trotz der Mittagsstunde nicht eben als Apéritif sich erwies.

Beglückende Begegnung wurde die Bekanntschaft mit **Anna Skrzyńska.** Erstaunlich, welch Fülle hervorragender Pianistinnen (darunter teilweise ehemalige, eigene Schülerinnen), das Schlesische Konservatorium unter seinen Lehrkräften zählt. (Es tut uns noch in der Seele weh, kürzlich wegen anderweitiger Inanspruchnahme das von uns hoch geschätzte Fräulein Professor Markiewiczówna in der kaum je gehörten Phantasie mit Orchester von Claude Debussy versäumt zu haben). Das Programm bestand in einer **Soirée Franco-Polonaise:** Die 3 Genien der neuen französischen Musik-César Franck (Praeludium, Choral und Fuge — gleich einer Kathedrale sich emporwölbend), Claude Debussys Reflets dans l'eau, Maurice Ravels erst kürzlich gehörte Sonatine, — Chopin, Szymanowski und Fr. Brzeziński mit Variationen in fis-moll, einem hinreissend inspirierten, wahrhaft genialen Werk. Fräulein Skrzyńska war dieser ungemein aparten Vortragsfolge eine wundervolle Interpretin, reif in der Auffassung, technisch überlegen, Nur-Virtuoses weit hinter sich lassend, von geradezu männlicher Kraft des Ausdrucks, Anschlagskultur, zugleich von innen her beseelt, eine fertige Künstlerin. Sehr zu recht war der Beifall entsprechend warm, und die in jeder Hinsicht ungemein sympathisch wirkende, junge Dame wurde durch nicht weniger als 6 Blumenarrangements ausgezeichnet.

Ansonsten die obligaten Gastspiele von Chór Dana, Hanka Ordonówna und Igo Sym (im Teater Polski).

(Am 26. März: I. Symphonie von Mahler unter Stoiński.)

Frango.

Im Schweizer Spiegel-Verlag, Zürich, erscheinen demnächst u. a.: **Der Einzelgänger** von **Ernst Erich Noth** (**Paul** Krantz), dessen Mietskaserne s. Z. an dieser Stelle zu allererst eingehend gewürdigt wurde, sowie **Das Wort Gottes** von **Ernst Glaeser,** beide Romane das jüngste Zeitgeschehen unter dem Aspekt der freiheitsliebendnn, deutschen Jugend behandelnd.

Wie Prof. Bronisław **Huberman** ankündigt, soll das erste Konzert des **Palestine Symphony Orchestra** am 24. Oktober in **Tel-Awiw** stattfinden und per Radio nach **Amerika** übertragen werden. Das Konzert wird auf Einladung Hubermans von **Toscanini** dirigiert werden. Solist wird der deutsche Violinvirtuose Prof. **Adolf Busch** sein. Für das Orchester sind **in Amerika** bisher 20 000 Dollars aufgebracht worden.

Der staatliche **Musikpreis** von 5000 Zloty wurde dem Professor des Warschauer Konservatoriums **Kazimierz Sikorski** zuerkannt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.